

Röns, am 09.07.2021
AZ: 003.3-1/2021



KUNDMACHUNG Verordnung der Gemeinde Röns über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Röns vom 05.07.2021 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 23 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- 2) Der Monatsbezug erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1.2024 im Ausmaß von 1 % des nach § 2 wertgesicherten Monatsbezuges, höchstens jedoch bis auf 26 %.
- 3) Die Bezüge nach Abs 1 und 2 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 Abs 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.


§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 03.11.2015 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister



Ing. Thomas Raggl



Kundmachungsvermerk:	
an der Amtstafel angeschlagen:	13.7.2021 Re
von der Amtstafel abgenommen:	
Gemeindehomepage veröffentlicht:	13.7.2021 Re